Leibniz-Realschule Wolfenbüttel
Umweltschule in Europa

Leibniz-Realschule ◆ Cranachstraße 5 ◆ 38300 Wolfenbüttel

Schulleitung: Frau Nolte
Sekretariat: Frau Fabisiak

Telefon: 05331 8825-12
Telefax: 05331 8825-14

E-Mail: rs-leibniz@versus-wf.de
Internet: www.leibniz-realschule.de

Datum:

Regelungen zur Versetzung und zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021

Die besonderen Umstände in diesem Schuljahr müssen bei allen Entscheidungen beachtet werden, die für den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sein können. Da wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden hat und weiterhin nur eingeschränkt stattfindet, gelten folgende Regelungen:

1. Verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelung bei Versetzungen

Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2020/2021 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausgleich die Ausgleichsregelung verbindlich anzuwenden. Einer Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es nicht.

2. Ausgleichsmöglichkeiten durch eine Nachprüfung

Eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs, die oder der am Ende des Schuljahres 2020/2021 wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wird, hat Anspruch auf eine Nachprüfung. Die Nachprüfung in dem gewählten Fach besteht aus einer mündlichen Prüfung. Mit dem Bestehen der Nachprüfung ist die Schülerin oder der Schüler versetzt.
Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres der Schule mitzuteilen, ob und in welchem der beiden Fächer die Nachprüfung abgelegt werden soll.
Die Nachprüfung ist spätestens bis zum 30. September 2021 durchzuführen.

3. Regelungen zum Übergang sowie zum Wechsel in einen anderen Schulzweig

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 8. Schuljahrgangs am Ende des Schuljahres 2020/2021 einen der beiden für den Übergang erforderlichen Notendurchschnitte nicht, so hat sie oder er Anspruch auf das Erbringen einer Zusatzleistung in einem der für den Notendurchschnitt maßgeblichen Fächer.
Die Auswahl des Fachs für das Erbringen der Zusatzleistung obliegt den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler.
Aus der Note in dem Fach und der Note für die Zusatzleistung wird nach allgemeinen pädagogischen Grundsätzen eine neue Note gebildet, die für die Berechnung des Notendurchschnitts maßgeblich ist.